



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet
(§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

max. GH Maximale zulässige Gebäudehöhe in Meter über N.N.
(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)

z.B. 0,8 Grundflächenzahl
(§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

0,6 Geschossflächenzahl
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise

Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder
Abgrenzung des Maßes der
Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Landwirtschaftlicher Weg

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

PFG 1 PFG 1: Dachbegrünung (siehe Textteil)

PFG 2: Anpflanzen von Bäumen (siehe Textteil)

PFG 3: Flächiges Pflanzgebot (siehe Textteil)

Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

PFB 1: Einzelbaum - Erhaltung

PFB 2: Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdisch (Zweckverband Landwasserversorgung)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Ir1 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen -
Festgesetzte Flächen

Ir2 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen -
Zugunsten der Stadt Weinstadt

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
und der Örtlichen Bauvorschriften
des Bebauungsplans

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet und Zweckbestimmung	max. Gebäudehöhe
Bauweise	Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl	

Sonstige unverbindliche Darstellungen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Beispielhafte Vermaßung in
ca.-Werten, unverbindlich

Kataster

Höhen Bestandsgelände

Hinweise

Grundlagendatei:
Stadt Weinstadt, 21020_WNS_Stadtbad-Bildungszentrum_ALKIS-TOPO_utm



Stadt Weinstadt
Rems-Murr-Kreis
Gemarkung Beutelsbach und Endersbach

BEBAUUNGSPLAN
mit Örtlichen Bauvorschriften
"Bildungszentrum 1. Änderung"

ZEICHNERISCHER TEIL (Teil A)

M 1:500

I. BEBAUUNGSPLAN

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fläche:	1,8 ha
Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat: § 2 Abs. 1 BauGB	15.07.2021
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: § 2 Abs. 1 BauGB	25.08.2021
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung durch den Gemeinderat: § 2 Abs. 1 BauGB	15.07.2021
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung: § 2 Abs. 1 BauGB	25.08.2021
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit: § 3 Abs. 1 BauGB	02.09.2021 - 04.10.2021
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB	25.08.2021 - 04.10.2021
Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat: § 3 Abs. 2 BauGB	29.09.2022
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung: § 3 Abs. 2 BauGB	02.11.2022
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs: § 3 Abs. 2 BauGB	10.11.2022 - 12.12.2022
Benachrichtigung und Einholen von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	02.11.2022 - 12.12.2022
Beschluss zur erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum erneuten Planentwurf durch den Gemeinderat: § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	04.05.2023
Erneute verkürzte Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum erneuten Planentwurf: § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	09.05.2023 - 23.05.2023
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften: § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW	
Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).	Thomas Deißler 1. Bürgermeister
Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung: § 10 Abs. 3 BauGB	
Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung: § 10 Abs. 3 BauGB	

13.03.2023

ZOLL ARCHITEKTEN
STADTPLANER